Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten fragt fie: od das Gefet vor feiner Sanction schon Kraft haben foll! — Die Bollziehung usurpirt seit eis niger Zeit Rechte, die ihr nicht zukommen; so geschah es kürzlich auch mit dem Geses über die Friedensrichter.

August in i. Ich muß bezeugen, daß in meinem Canton das Gesetz allgemein sehr schlimmen Eindruck gemacht hat. So lange die Verwandten einander in Armuth helffen und unterküßen mussen, sollte ihnen der Trost nicht genommen werden, die Güter ihrer Verwandten Vorzugsweise an sich kausen zu können.

(Die Forts. folgt.)

Groffer Rath, 1. August.

Man schreitet dem Gesetz zufolge zur Ausloosung eines Drittheils des groffen Raths.

Es treten dem Loos jufolg heraud: Vom Canton

Nargan: Nerni, Zimmermann, Spengler. Baben: Egloff und Weber (fehlen), Beutler.

Bafel: Haas (tod), Schneider, huber.

Bellingona: Rosetti, Poletti, Pellandini. Bern: Grafenvied, Defch, Rausmann v. Stel

Bern: Grafenvied, Desch, Kaufmann v. Stef.

Fry burg: Thorin, Jomint, Detrep. Leman: Secretan, Millet, Panchaud.

Linth: Bugi (fehlt), Bleg, Cuftor.

Lugano: Possi, Bianchi, Rost.

Lugern: Sartmann (fehlt), Elmlinger, Becht.

Oberland: Bircher (fehlt), Fischer, Moor.

Seutis: Stiger, Merz, Schoch.

Schafhaufen: Reller v. Unterhallau, Deggeler, Bedinger.

Solothurn: Zeltner (fehlt), Cartier, Trofch. Thurgan: Posch (fehlt), Labhard, Ammann. Waldsten: Müller (fehlt), Camenzind, Würsch.

Wallis: Ruce, Preux, Debons.

Burich : Efcher, Egg v. Rycken und Billeter.

Kleine Schriften.

Neber das Einheitsspstem und den Föderalismus als Grundlagen einer
kunftigen helvetischen Staatsverfassung. Von Bernhard Friedrich
Ruhn, Mitgl. d. gr. Naths der helv.
Rep. Zwente vermehrte und verbes

ferte Auflage. 8. Bern b. Gefiner 1800. S. 100. (Preis: 14 Sols oder 7 Bagen.) Ein besonderer Umschlag, in den die Schrift ges heftet ift, führt den Titel:

Politische Blätter von Bernh. Friedr. Kuhn. Erstes heft. (Die Fortsetzung wird in zwanglosen heften erscheinen und des Uf. Ideen über analoge Gegenstände entwickeln.)

Die schnelle Erscheinung einer neuen Austage dieser vortrestichen Schrift, beweist daß sie ziemlich allgemein muß gelesen worden senn und daß sie die verdiente Ausmerksamkeit erregt hat. In der neuen Ausgabe hat der Bf. Rücksicht auf verschiedene Eritiken seiner Schrift und daher Gelegenheit genommen, einigen Misversständnissen durch bestimmtere Erklärungen des Sinnes der misverstandnen Stellen abzuhelsen, und manchen der Behauptungen, denen widersprochen ward, nun in Anmerkungen die Gründe und Belege benzusügen: sich gegen ungerechte Ausfälle zu vertheidigen oder vorssehliche Berdrehungen zu rügen, hielt er unter seiner Bürde.

B. Ruhn war in einem im 19. St. des It. Republikaners abgedruckten Auffate darüber getadelt wors den, daß er nur 2 Classen von Köderalisten, die den Foderalism der Privilegien und die jenen der Demagogie wollen, anzuerkennen schien; er erklärt fich nur, daß er nur jene benden foderalistischen Barthenen bezeichnen feineswegs aber eine vollständige Clafification aller Unhänger des Föderativspftems habe geben wollen, und anstatt der Worte: " gegen die vereinten Rrafte dieser benden Partheyen vertheidigt die kleine Schaar der Republikaner das Einheitsspftem " finden wir nun folgende Stelle: " Gegen die vereinten Rrafte Diefer benden, durch so verschiedene Mittel, und zu einem fo gang entgegengesetten Endzweck nach einer neuen Foderation ringenden Parthenen, vertheidigen die Res publikaner zwar gemeinschaftlich die durch die Constitus tion aufgestellten Grundfate einer rechtlichen Berfaffung (eine folche ift diejenige, deren Prinzip aus dem gefellschaftlichen Vertrag abgeleitet und deren Form darauf berechnet ift, den Zweck dieses Bereins so vollkommen als möglich zu erhalten), sie find aber uneinig unter fich felbft in Rudficht der Art ihrer Anmendung, des Vorzugs, der einem von jenen benden Suffemen vor dem andern gebührt, und felbst der Form und Ausdehnung desjenigen, zu dem fie fich bekennen. Die einen neigen fich offenbar auf die Seite des Foderatiosystems hin; sie wollen die Anwendung der Grundsäse

in jebem einzelnen verbundeten Staate besonders, und, wie sie fagen, nach Maggabe feiner Lokalbedurfniffe, versuchen, und die Erhaltung ber Zwecke des Bundes, einer Centralregierung übertragen, der die Beforgung feiner gemeinfamen Angelegenheiten guffeben foll. 218 Bestimmungegrund ihrer Meinung geben sie hauptfachlich den Glauben an die Unmöglichkeit an, die gefammten Bewohner Belvetiens unter Diefelben politiichen Rechtsgesetze zu vereinigen. Der gröffere Theil ber Republikaner indeffen erklart fich fur die Einheit Helvetiens; aber auch sie weichen in ihren Meinungen über den Grad und die Grenzen der Nothwendigkeit unter fich ab, alle Theile ihres Vaterlandes denfelben burgerlichen Institutionen und Gesetzen zu unterwerffen. Einige aus ihnen scheinen nemlich den Foderungen der absolutesten Nothwendigkeit troken, ben ganzen gesellschaftlichen Zustand unter die nemlichen Formen bringen und eine Natureinheit erzwingen zu wollen, Die ben einer fo groffen Berschiedenheit des Bodens, und der daraus entstehenden Ungleichheit des ortlichen Bedurfniffes der Menschen, schlechterdings nicht erreichbar iff. Es ware Zeit, daß sie von diesen und ahnlichen Mebertreibungen guruckfamen, weil sie dadurch der Einheit der Republik ben schwachen Gemuthern mehr als ihre erklärtesten Keinde , Eintrag thun. Die Ras tur findet in denfelben niemals ihren wahren Rube. punet, sie mogen fich beziehen auf welches Verhaltniß fe wollen, und es ift eine unläugbare Erfahrung, daß Dieser allemal dem entgegengesezten Ende in gleichem Mage naber gesucht wird, wie jene leberdrug, Ab. neigung und Ectel erwecken. - Andre Bertheidiger Dieses Systems tragen bagegen auf seine Unwendung eine leidenschaftlose Unwendung der Grundfate über. Gie glauben bor allem aus, bag bie Mittel ber Staate. zwecke unter die Möglichkeit bedingt fenn muffen, Diefe durch die Anwendung von jenen allemal und sicher zu erreichen. Go wie fie nun überzeugt find, daß ohne Einheit der Regierung, der Beschgebung und Der Staatsorganisation, verschiedene der wichtigften Staats, zwede nicht erhalten werden fonnen, fo feben fie dann ein, dag die Erreichung andrer durch die nemlichen Mittel nicht überall möglich ift, sondern daß man sich au diefer Absicht je nach der Berschiedenheit des Lotalbedürfnisses, auch verschiedener, jedem derselben ins. besonders angemeffener Mittel bedienen muß. Diesem Grundfat jufolg foll nicht nur der Gefetgeber ben der Abfassung allgemeiner Gefete Die beziehungsweise Schicklichkeit seiner Vorschriften auf die besondern

Lokalverhaltniffe erwagen und fie ihren gegebnen Berschiedenheiten gemäß einrichten, fondern es ift fogar nothwendig, daß jeder Begend ein unter die Ginheit der Staatszwecke bedingtes Recht zugestanden werde, die für ihr individuelles Bedürfnig nothwendigen Verfügungen selbst zu treffen. Noch mehr! Durch die Bereinigung aller Theile Belvetiens unter Diefelben aus dem Begriffe des gefellschaftlichen Vertrags abgeleiteten, politischen Gesetze, sind die zwey grossen Hauptzwecke der Ginheit, auffere Sicherheit und Republikanism im Innern, wirklich erreicht. Die in die Verfassung zu legenden, schützenden Formen der burgerlichen Formen, verbunden mit einigen gemeine nütigen Institutionen, deren Nothwendigkeit allgemein gefühlt wird, werden an und für sich schon hinreichend senn, den burgerlichen Zustand im gleichen Maße zu verbeffern, wie der menschliche Beift fich zur Frenheit entwickelt; benn es scheint, bem Gange beffelben ans gemeffener ju fenn, das Bedurfnif ber Zeiten bierin erst abzuwarten, als ihm vorzugreifen. Der Zwang, der mit dieser legten Magregel allemal verbunden werben muß, macht die Gemuther der Verfaffung und den Grundsätzen abwendig; die menschenfreundliche Pflege des in denfelben allmählig erwachenden Gefühls der Rothwendigfeit neuer Anordnungen, gewint fie für beide."

Wir fonnen die einzelnen Zusätze, Erläuterungen und Anmerkungen, welche diese neue Ausgabe erhielt, unmöglich einzeln verfolgen und begnügen und definaben, von den neu hinzugekommenen Stellen die folgende noch auszuheben: "In dem, wegen unfrer jetzigen Lage nothwendigen, durch Selbsterhaltung gebotnen 3wecke, aus der Revolution allen möglichen Bortheil jur Berbefferung unfere politifchen und burgerlichen Bustandes zu ziehen, liegt, meinem Bedunken nach, das einzige leitende Prinzip zu einer fregen und bernunftigen Prufung jeder über unfere Verfaffungsform aufgeworfenen Frage. Es ift bas einzige, an bem eine leibenschaftlose Untersuchung bes Streites über Einheit und Foderalism fortlaufen kann. Das zwedlose Niederreiffen alles deffen was alt ift, ohne Ruckficht auf feine Gute und Brauchbarkeit, und bloß das rum, weil es fich aus irgend einer ber ehmaligen Berfaffungen berfchreibt, ift fanatischer Unfinn; aber bas schnode Wegwerffen bes Gewinnes, der aus ber Revolution gezogen werden fann, blog darum, weil man dieselbe nicht leiden mag, beweist den hochsten denkbaren Grad von menschlicher Unverbefferlichkeit und Berderbnig. "